Satzung

§1 Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Förderverein Mittelschule Kötzschenbroda.

Der Verein hat seinen Sitz:

In der Mittelschule Kötzschenbroda, 01445 Radebeul, Hermann-Illgen-Str.35.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. führen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, d.h. mildtätige Zwecke. Der Verein fördert einen mildtätigen Zweck selbstlos (§53 AG) im Sinne von "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Zusammenführung von Eltern, Lehrern, Schülern und Förderern zur Unterstützung der vielfältigen Möglichkeiten der Bildung, Erziehung im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich sowie im Freizeitbereich der Mittelschule.

Diese umfassen die materielle und finanzielle Unterstützung der Schule, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen:

- die Teilnahme aller Schüler an Exkursionen, Klassen- und Wanderfahrten sowie anderen Unterrichtsveranstaltungen,
- die Ausgestaltung und Ausstattungsergänzung der Schule und des Schulgeländes,
- Maßnahmen und Initiativen zur Sicherung des Schulweges sowie bei der Schülerbeförderung,
- schulische und kulturelle Veranstaltungen für Schüler der Mittelschule,
- sinnvolle Freizeitunternehmungen der Schüler, die Auszeichnung guter Lernergebnisse der Schüler, sowie vorbildlicher, gemeinnütziger Pädagogentätigkeit
- Beratung von Eltern und Vermittlung bei Problemen zwischen Eltern, Schülern und Lehrern,
- die Anerkennung und Finanzierung besonderer Initiativen zum Vorteil und zur
- Aufwertung des Ansehens der Mittelschule.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bildungs- und Kulturamt Radebeul zur weiteren Verwendung für die Mittelschule Kötzschenbroda.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem Finanzamt vorzulegen.

§3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Geld- und Sachspenden,
- Erlöse von Veranstaltungen,
- Fördermittel und andere Zuwendungen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste oder
- mit dem Tod des Mitgliedes.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er:

- trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
- gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor Beginn der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich persönlich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen.

Der Beschluss über die Streichung ist zu begründen und schriftlich dem Mitglied bekannt zu geben.

Gegen die Streichung kann beim Vorstand binnen 4 Wochen Einspruch erhoben werden. In diesem Fall entscheidet die turnusmäßige Mitgliederversammlung endgültig. Die Rechte des Mitgliedes ruhen bis zu dieser Entscheidung.

§6 Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge als Jahresbeitrag erhoben. Dieser ist im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird im Gründungsjahr von den Gründungsmitgliedern festgelegt. Änderungen in den Folgejahren werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Streichung statt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer (zugleich verantwortlich für Mitgliederverwaltung). Vorstand gemäß §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- - 1.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- 2.) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- 3.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 4.) Aufstellen des Haushaltplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- 5.) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

§10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, im Gründungsjahr von den Gründungsmitgliedern, auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

§11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungspflicht von 3 Tagen einzuhalten.

Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der

1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken im Protokoll festzuhalten und vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das folgende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr, nach dem Bericht des Kassenprüfers,
- 2.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- 3.) Wahl und Einberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses,

- 4.) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Streichungsbeschluss des Vorstandes,
- 5.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- 6.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt und ist in der Regel der Schriftführer des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über Zulassung der Medien entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit wirksam.

Änderungen der Satzung benötigen jedoch eine Mehrheit von 51% der abgegebenen Stimmen.

Zur Auflösung des Vereins sind 75% der abgegebenen Stimmen notwendig.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Wahlen ist das Mitglied gewählt, das die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Folgende Aussagen sollten im Protokoll festgehalten werden:

- Ort der Versammlung, Versammlungsleiter,
- Protokollführer,
- Tagesordnung,
- Anzahl der erschienenen Mitglieder, Teilnehmerliste,
- Beschlüsse mit Unterschrift des Versammlungsleiters,
- Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der 1. und 2. Vorsitzende sind gemeinsam (oder mit einem anderen Vorstandsmitglied entsprechend Beschluss des Vorstandes) vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04.03.2004 beschlossen.